Leitfaden für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Gemeindewerke Haßloch

In diesem Leitfaden möchten wir die Vorgehensweise zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Gemeindewerke Haßloch erläutern. Im besonderen Maße ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt an die GWH übergeben werden. Bitte benutzen Sie dazu die **Checklisten**, die Sie auf unserer Internetseite herunterladen können.

1. Anmeldung einer Erzeugungsanlage

Um eine Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Haßloch GmbH zu betreiben und anzuschließen ist eine entsprechende vorherige Anmeldung erforderlich.

Anlagenbetreiber können diese über unser entsprechendes Portal für Endkunden vornehmen.
Siehe hierzu: https://gwhassloch.de/portal-fuer-endkunden/

Fachbetriebe und Installateure müssen sich zuvor in unserem Netzportal registrieren. Danach können Sie im Portal Anmeldungen für die Anlagenbetreiber vornehmen.
Siehe hierzu: https://netzportal.gwhassloch.de/hap-fe/bo/#/tm/home

2. Besonderheit bei steckerfertigen PV-Anlagen

Steckerfertige PV-Anlagen sind Anlagen die Strom mit einer maximalen Wechselrichter-Scheinleistung von 800 VA ins Stromnetz einspeisen. Die Maximale Leistung der PV-Module darf 2,00 kWp nicht überschreiten. Werden die maximalen Werte überschritten handelt es sich nicht mehr um eine steckerfertige Solaranlage und unterliegt daher den gleichen Regeln für Anmeldung und Anschluss wie normale PV-Anlagen.

Der Anschluss der steckerfertigen PV-Anlagen ist weiterhin nur über eine spezielle Energiesteckvorrichtung unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 oder ein fester Anschluss zulässig. Dann kann auch in vorhandene Endstromkreise eingespeist werden.

Siehe hierzu: https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose

Wenn ein vorhandener Stromkreis genutzt werden soll, empfehlen wir das prüfen durch eine Elektrofachkraft, ob die Leitung für die Einspeisung ausreichend dimensioniert ist. Evtl. muss hier die vorhandene Sicherung gegen eine kleinere Sicherung getauscht werden, um den Stromkreis vor Überlastung und vor Brand zu schützen. Der normativ geforderte Austausch der Haushaltssteckdose (Schutzkontaktsteckdose) gegen eine spezielle Energiesteckdose, aber auch eine feste Installation muss durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden.

Solche Anlagen erhalten keine Vergütung nach EEG für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom.

3. Netzverträglichkeitsprüfung bei Anlagen größer 30 KW

Um den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zum vorhandenen Netz zu lokalisieren, ist vorab eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur erforderlich. Für die Netzverträglichkeitsprüfung erheben wir bei Anlagen, die eine Leistung von 30 kWp bei PV-Anlagen bzw. 30 KW bei KWK-Anlagen überschreiten eine Kostenpauschale in Höhe von 1250,00 € (netto). Für Anlagen unter diesen Grenzen ist keine kostenpflichtige Netzverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hierfür benötigen wir:

- Einen unterschriebenen Vertrag/Kundenauftrag für die Netzverträglichkeitsprüfung;
- Ein vom Anlagenbetreiber unterschriebenes, in Zusammenarbeit mit dem Anlagenerrichter, ausgefülltes Datenblatt;
- Evtl. das Datenblatt des zum Einsatz kommenden Kundentrafos mit min. Nennung der folgenden technischen Daten: uk, Po und Pk;
- Daten der/s zum Einsatz kommenden Kundenkabel/s (Länge, Typ, Material, Querschnitt);
- Einen Lageplan (möglichst Maßstab 1 : 1.000), aus dem der Standort der geplanten Stromerzeugungsanlage eindeutig hervorgeht

Erst nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann eine Aussage über den Verknüpfungspunkt Ihrer Stromerzeugungsanlage getroffen werden. Der Verknüpfungspunkt für die Stromerzeugungsanlage kann sowohl im Niederspannungsnetz als auch im Mittelspannungsnetz liegen.

4. Ergebnisbekanntgabe

Sie werden nach Abschluss der Berechnungen über den für Ihre Anlage technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt informiert. Der Vorgang zur Ermittlung des geeigneten Verknüpfungspunktes wird in der Regel zwischen 4 und 8 Wochen ab vollständigem Eingang aller für die Berechnung erforderlichen Unterlagen dauern. Der Verknüpfungspunkt wird unter Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen sowie der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ ermittelt.

5. Projektierung/Auftragserteilung

Für die Projektierung sind folgende Unterlagen, soweit sie uns noch nicht vorliegen oder gegenüber der Netzverträglichkeitsprüfung geändert wurden, notwendig:

- Eine Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. Mittelspannungsnetz;
- Ein vom Anlagenbetreiber unterschriebenes, in Zusammenarbeit mit dem Anlagenerrichter, ausgefülltes Datenblatt (Anlage);
- Bei einer Photovoltaikanlage eine gültige Konformitätserklärung und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- Ggf. Zählerdatenblatt bei kundeneigener Zählung;
- Bei MS-Anschluss: Mittelspannungsübersichtsschaltplan (Übergabestation);
- Bei MS-Anschluss: Lageplan der Übergabestation (1:1000, 1:500);
- Bei MS-Anschluss: Kurzbeschreibung der verwendeten Mittelspannungsanlagen;
- Bei MS-Anschluss: Erdungsplan (komplett, einschließlich Querschnitte) der Betriebserde Mittelspannung

Sollte aufgrund der Netzverträglichkeitsprüfung die Verlegung einer kundeneigenen Anschlussleitung erforderlich werden, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot auf Basis einer von Ihnen gewählten Trasse zu unterbreiten.

Hierfür benötigen wir:

- Einen Gebäudeplan mit Angabe des Anschlussraums;
- Die schriftliche Zustimmung aller betroffenen privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer

6. Vereinbarungen für Stromlieferung

Die Einspeisevergütung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Grundlage.

Sie erhalten von uns monatliche Abschlagszahlungen für die im Kalenderjahr zu erwartende Energielieferung. Bitte senden Sie uns hierfür beide Exemplare der „Vereinbarung zur Abrechnung der eingespeisten Energie“ unterschrieben zurück. Damit eine zügige Auszahlung ermöglicht werden kann, bitten wir Sie, uns ebenfalls das Formular Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung zurückzusenden.

Um die für Sie kostenfreie Einspeise-Jahresendrechnung erstellen zu können, benötigen wir den Zählerstand zum 31.12. des Jahres. Wir bitten Sie, uns diesen spätestens bis 7. Januar schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Auf die monatlichen Abschlagszahlungen sowie die Einspeise-Jahresendrechnung wird die z. Z. gültige Umsatzsteuer zusätzlich vergütet, wenn Sie uns schriftlich - unter Angabe Ihrer Steuernummer - erklärt haben, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind.

Unabhängig, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, ist uns die Steuernummer (Format 31/xxx/xxxxx) die Sie für Ihre Lohn- bzw. Einkommenssteuer haben **in jedem Fall** mitzuteilen.

Seit 01.01.2023 sind private Anlagenbetreiber für Anlagen bis 30 kWp von der Umsatzteuer befreit. Bei anderen Anlagenbetreiberkonstellationen empfehlen wir sich steuerlich beraten zu lassen, ob die Umsatzsteuerpflicht oder die Kleinunternehmerregelung gewählt wird.

KWK-Anlagen müssen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert werden, wenn eine Förderung (Einspeisevergütung und Vergütung des Eigenverbrauchs) in Anspruch genommen werden soll. Die Registrierung der KWK-Anlage können Sie unter https://www.bafa.de > Energie > KWK-Anlagen bei Formulare den Punkt Elektronisches Anzeigeverfahren (für neue KWK-Anlagen bis 50 kWel) > Elektronische Anzeige zur Erteilung einer Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW wählen. Das entsprechende Bescheinigung des BAFA können Sie sich direkt herunterladen. Ein Exemplar sind uns dann zu übermitteln

Alle Erzeugungsanlagen sowie auch Speicher, unabhängig von der Anlagengröße und ob Sie eine Vergütung nach EEG oder KWK-G erhalten oder nicht, müssen im Marktstammdaten-register der Bundesnetzagentur (BNetzA) registriert werden. Die Registrierung der Erzeugungsanlage sowie auch eines Speichers erfolgt online vom Anlagenbetreiber unter folgender Internetadresse https://marktstammdatenregister.de. Nachdem die Registrierung abgeschlossen ist, können Sie sich sofort eine Meldebescheinigung / Registrierungsbestätigung herunterladen. Diese muss in Kopie an uns weitergegeben werden. Die Registrierung der Erzeugungsanlage muss innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme erfolgen. Bitte beachten Sie, dass wir die Einspeisevergütung in Form von Abschlagszahlungen bzw. die Auszahlung der Jahresendrechnung erst vornehmen können, wenn Sie Ihre Erzeugungsanlage sowie dazugehörige Speicher im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA) registriert haben.

7. Bauausführung

Der Anlagenbetreiber/-eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend der DIN/VDE-Vorschriften bzw. VDEW-Richtlinien und den TAB der jeweils aktuellen Fassung errichtet wird. Bei mehreren EEG-Anlagen, die über einen Anschluss angeschlossen werden, wird in der Regel jede Anlage separat gemessen und mit der Zählervorsicherung abgesichert. Bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz: Die Übergabe- bzw. Trafostation hat den Anforderungen der VDEW Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

8. Messeinrichtung

Bei PV-Anlagen bei denen ein Teil des erzeugten Stromes direkt (Überschusseinspeisung) verbraucht wird, ist für die Abrechnung der Einspeisevergütung kein Gesamterzeugungszähler notwendig. Es wird nur der vorhandene Bezugszähler durch einen Zweirichtungszähler durch die Gemeindewerke Haßloch oder einen fremden Messstellenbetreiber ausgetauscht. Hier gilt zu beachten, dass die Gemeindewerke keine Kenntnis mehr über die Gesamterzeugung der PV-Anlage hat, da einzig die ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Strommenge für die Jahresabrechnung relevant ist.

Bei PV-Anlagen die den gesamten Strom (Volleinspeisung) in das öffentliche Netz einspeisen sowie KWK-Anlagen aller Anlagengrößen (mit oder ohne Eigenverbrauchsnutzung) ist ein Gesamterzeugungszähler zusätzlich zum Zweirichtungszähler zwingend erforderlich. Sie haben die Wahl einen zugelassenen Messstellenbetreiber oder die GWH für den Einbau der Zähler zu beauftragen.

Ein privater abrechnungsrelevanter Gesamterzeugungszähler ist nicht zulässig. Bei vorhandenen privaten Gesamterzeugungszählern in Bestandsanlagen ist nach Ende der Eichpflicht ein Zähler eines zugelassenen Messstellenbetreibers oder der Gemeindewerke Haßloch einzubauen.

9. Reduzierbarkeit bzw. Abschaltbarkeit gemäß § 9 EEG

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die Vorgaben des § 9 EEG zur Reduzierbarkeit von PV-Anlagen beachten und einhalten.

10. Direktvermarktung

Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW müssen direkt vermarktet werden. Bitte teilen Sie uns zeitnah ihren Direktvermarkter mit.

11. Redispatch 2.0: Neue Pflichten für Anlagenbetreiber für Erzeugungsanlagen > 100 kW

Die zum 13. Mai 2019 in Kraft getretene Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) enthält neue Vorgaben für das Management von Netzengpässen, die ab dem 1. Oktober 2021 von allen Netzbetreibern in Deutschland verpflichtend umzusetzen sind und unter den Begrifflichkeiten, Planwertbasiertes Engpassmanagement“ bzw. Redispatch 2.0 zusammengefasst werden.

Wir bitten Sie **spätestens zehn Werktage** vor der geplanten Inbetriebnahme Ihrer Anlage uns folgende Informationen im Rahmen des Redispatch 2.0 (Netzengpassmanagement) mitzuteilen:

- Benennung des Einsatzverantwortlichen (EIV) und des Betreibers der technischen Ressource (BTR) inkl. deren Marktpartner-IDs
- Redispatch-Prozessparameter für Steuerung, Bilanzierung und Abrechnung Ihrer Anlagen
- Stammdatenbereitstellung (je nach Anlagentyp und Wahl der Prozessparameter unterschiedlich)
- Anmeldung des Einsatzverantwortlichen (EIV) bei der Datenaustauschplattform RAIDA von Connect+

Weitere Informationen zum Redispatch 2.0 allgemein und zu den oben genannten Angaben entnehmen Sie bitte den entsprechenden Dokumenten, welche Sie auf unserer Internetseite herunterladen können.

Bitte beachten Sie, dass eine Inbetriebnahme der Anlage ohne die oben genannten Vorgaben nicht vorgenommen werden kann.

Falls Sie bzw. Ihr EIV das Planwertmodell wählen, dann hat Ihr EIV die Verpflichtung Prognosedaten im Redispatch-Prozess zu liefern. Weitere Informationen und Dateien dazu entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Zur Übermittlung der Lastgangdaten und Prognosen

für die Ex-Post Prognosebewertung (zum Wechsel ins Planwertmodell) steht eine Excel-Vorlage, sowie eine Beschreibung zur Verfügung. Bitte schicken Sie Ihre Daten an unseren Prognosedienstleister Solandeo: mail@redispatch-solandeo.de

12. Inbetriebnahme und Zählermontage

Nach Fertigstellung ist die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist uns vorher **zeitnah** mitzuteilen. Dazu müssen alle erforderlichen Formulare, insbesondere die Fertigstellungsanzeige vor dem Inbetriebnahmedatum bei den Gemeindewerken Haßloch vorliegen. Der Einbau des Zweirichtungszählers sowie Gesamterzeugungszählers (bei PV-Volleinspeisung und KWK-Anlagen) kann erst erfolgen wenn uns alle erforderlichen Dokumente und Formulare (siehe entsprechende Checkliste) vollständig vorliegen.

Für Mittelspannungsanlagen ist uns schriftlich ein Anlagenverantwortlicher zu benennen.

13. Sonstiges

Beim Einsatz verdrosselter Kondensatoren sowie bei Wechsel- und Frequenzumrichtern ist darauf zu achten, dass die Rundsteuerfrequenz nicht beeinträchtigt wird. Wenn Sie die Stromerzeugungsanlage realisieren möchten, senden Sie uns die unter Punkt 3 (Netzverträglichkeitsprüfung) genannten Unterlagen.

14. Unterlagen

Folgende Unterlagen werden zum Anschluss und Inbetriebnahme an das Netz der Gemeindewerke Haßloch oder der Übertragung bzw. Stilllegung einer Erzeugungsanlage benötigt. All diese Dokumente können Sie von unserer Internetseite Stromversorgungsnetz - Gemeindewerke Haßloch → Photovoltaik und Kraftwärmekopplung herunterladen.

- Auftrag zum erstellen einer Netzverträglichkeitsprüfung (Bei Anlagen ab 30 kWp bzw. 30 KW)
- Bestätigung für die Registrierung im Marktstammdatenregister für PV-Anlage, Speicher, BHKW-Anlage (Original Registrierungsbestätigung des MaStR).
- Bescheinigung über die elektronische Anzeige für KWK-Anlagen bis 50 kW vom BAFA
- Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 für eine Eigenerzeugungsanlage
- Datenblatt E.2 für eine Eigenerzeugungsanlage
- Datenblatt E.3 für Speicher
- Vereinbarung zur Abrechnung der eingespeisten Energie (Beide Exemplare)
- Fertigstellungsanzeige und Antrag auf Einbau von Elektrizitätszählern
- Schemaplan (Muss vom Anlagenerrichter erstellt werden)
- Nachweis über die Installation und Prüfung einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von Erzeugungsanlagen > 25 kWp bzw. 25 KW (bei KWK-Anlagen) gemäß § 9 EEG
- Erklärung zur Umsatzsteuer und Bankverbindung
- Formular zum Übertragen einer PV-Anlage
- Formular zur Stilllegung einer PV-Anlage
- Checkliste für Photovoltaikanlagenbetreiber
- Checkliste für KWK-Anlagenbetreiber
- Redispatch 2.0 - Infoschreiben für Anlagenbetreiber
- Redispatch 2.0 - Anlage 1 - Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiber
- Redispatch 2.0 - Anlage 2a - Vorlage zur Datenrückmeldung (KWK-Anlagen)
- Redispatch 2.0 - Anlage 2b - Vorlage zur Datenrückmeldung (PV-Anlagen)
- Redispatch 2.0 - Anlage 3 - Infomaterial zum Planwertbasierten Engpassmanagement
- Redispatch 2.0 - Beschreibung Datenübertragung Lastgangdaten & Prognosen (Wechsel ins Planwertmodell)
- Redispatch 2.0 - Excel-Vorlage, DataImport für Wechsel in Planwertmodell

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Bei Fragen zur Technik erreichen Sie Herrn Thomas Schaaf unter der Tel.-Nr. 0 63 24 / 59 94 – 411 und bei Fragen zur Anmeldung ist Ihnen Herr Alexander Müller, Tel.-Nr. 0 63 24 / 59 94 – 510 gerne behilflich.